THE AMERICAN LAW INSTITUTE

in Zusammenarbeit mit

THE INTERNATIONAL INSOLVENCY INSTITUTE

Richtlinien anzuwenden bei der Kommunikation zwischen den Gerichten in grenzüberschreitenden Fällen

angenommen und veröffentlicht in transnationalen Insolvenzen: Leitsätze zur Zusammenarbeit zwischen den NAFTA Staaten

vom

THE AMERICAN LAW INSTITUTE Washington, D.C., Mai, 2000

und angenommen vom

THE INTERNATIONAL INSOLVENCY INSTITUTE New York, Juni, 2001



The American Law Institute 4025 Chestnut Street Philadelphia, Pennsylvania 19104-3099

Telefon: (215) 243-1600 Fax: (215) 243-1636 E-mail: ali@ali.org Website: http://www.ali.org



The International Insolvency Institute Scotia Plaza, Suite 2100 40 King Street West Toronto, Ontario M5H 3C2 Telefon: (416) 869-5757

Fax: (416) 360-8877 Email: info@iiiglobal.com Website: http://www.iiiglobal.org

THE AMERICAN LAW INSTITUTE

in Zusammenarbeit mit

THE INTERNATIONAL INSOLVENCY INSTITUTE

Richtlinien anzuwenden bei der Kommunikation zwischen den Gerichten in grenzüberschreitenden Fällen

angenommen und veröffentlicht in transnationalen Insolvenzen: Leitsätze zur Zusammenarbeit zwischen den NAFTA Staaten

vom

THE AMERICAN LAW INSTITUTE Washington, D.C., Mai, 2000

und angenommen vom

THE INTERNATIONAL INSOLVENCY INSTITUTE New York, Juni, 2001

COPYRIGHT © 2003 By THE AMERICAN LAW INSTITUTE

All rights reserved Printed in the United States of America

Die Guidelines Applicable to Court-to-Court Communications in Cross-Border Cases wurden vom American Law Institute während und als Teil des Projektes "Transnationale Insolvenzen" entwickelt. Deren Einsatz in grenzüberschreitenden Fällen ist ausdrücklich erlaubt und angeregt. Diese Übersetzung wurde mit Genehmigung des American Law Instituts angefertigt, veröffentlicht und verbreitet. Das American Law Institute und das International Insolvency Institut drücken hiermit Herrn Dr. Eberhard Braun ihren Dank für die Erstellung und Zurverfügungstellung dieser Übersetzung aus.

Der Text dieser *Guidelines* ist auf der Internetseite des International Insolvency Institut auf Englisch und in diversen anderen Sprachen, einschließlich Chinesisch, Französisch, Deutsch, Italienisch, Japanisch, Koreanisch, Portugiesisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch, unter folgender Adresse zur Verfügung gestellt: http://www.iiiglobal.org/international/guidelines.html.

Das International Insolvency Institut anerkennt mit besonderer Wertschätzung die Unterstützung für die Veröffentlichung der deutsch/englischen Ausgabe der *Guidelines for Court-to-Court Communications in Cross-Border Cases* durch Schultze & Braun, Achern, Deutschland.

Diese Unterstützung machte es möglich, eine weite Verbreitung der deutsch/englischen Ausgabe der Guidelines for Court-to-Court Communications in Cross-Border Cases zu erreichen.

The American Law Institute 4025 Chestnut Street Philadelphia, Pennsylvania 19104-3099 Telefon: (215) 243-1600 Fax: (215) 243-1636 E-mail: ali@ali.org

E-mail: <u>ali@ali.org</u> Webseite: <u>http://www.ali.org</u> The International Insolvency Institute Scotia Plaza, Suite 2100 40 King Street West Toronto, Ontario M5H 3C2 Telefon: (416) 869-5757 Fax: (416) 360-8877

E-mail: info@iiiglobal.org Webseite: http://www.iiiglobal.org

Vorwort

Im Mai 2000 gab das American Law Institute seine abschließende Zustimmung für die Arbeit des Projektes "Transnationale Insolvenzen" des ALI. Dieses besteht aus vier Bänden, die letztendlich nach Verzögerungen, die aufgrund des neu in Kraft gesetzten mexikanischen Konkursgesetzes, im Jahre 2003 unter dem Titel "Transnationale Insolvenzen: Zusammenarbeit zwischen den NAFTA Staaten" veröffentlicht werden konnten. Diese Bände enthalten sowohl die erste Phase des Projektes, nämlich die jeweiligen Stellungnahmen zum Insolvenzrecht von Kanada, Mexiko und den Vereinigten Staaten, sowie den Abschluß des Projektes mit dem Band, der die Leitsätze zur Zusammenarbeit zwischen den NAFTA Staaten beinhaltet. All das spiegelt die gemeinsame Arbeit der Teams aus Berichterstattern und Beratern der drei NAFTA Staaten sowie einen umfassenden transnationalen Ausblick wieder. Diese Bände wurden bei Juris Publishing, Inc. veröffentlicht und können über die Internetseite der ALI (www.ali.org). bestellt werden.

Als "Nebenprodukt" unserer Arbeit an den Leitsätzen entstanden die Richtlinien bei der Kommunikation zwischen den Gerichten anzuwenden grenzüberschreitenden Fällen, die zunächst als Anhang B dieser Bände erschienen und durch das ALI im Jahr 2000 insgesamt angenommen wurden. Nichtsdestoweniger haben diese Richtlinien inzwischen eine zentrale und einflußreiche Rolle neben den Leitsätzen gewonnen, in dem sie weitreichend übersetzt und vertrieben, sowie von den Gerichten zitiert und angewandt wurden und schließlich durch die International Insolvency Institute und das International Institute of Canada anerkannt wurden. Obwohl sie zunächst im Zusammenhang mit dem Projekt zur Verbesserung der Kommunikation zwischen den Insolvenzgerichten innerhalb der NAFTA Staaten entwickelt wurden, weist die Akzeptanz durch das International Insolvency Institute sowie dessen Mitglieder, einschließlich der Führenden der Insolvenzrechtsvereinigungen in mehr als 40 Ländern, auf deren Relevanz und Anwendbarkeit hin, die die Ambitionen der NAFTA weit übersteigt. Tatsächlich bestehen keine Gründe, die Richtlinien auf Insolvenzfälle zu beschränken. Sie sollten vielmehr dann sinnvoll zur Anwendung kommen, wenn dies gemäß den verständigen und schlüssigen Standards für die Kommunikation zwischen den Gerichten, in sich überschneidenden Rechtsstreitigkeiten erforderlich ist. Siehe dazu zum Beispiel, American Law Institute, Projekt der Internationalen Gerichtsbarkeit und Entscheidungen, § 12 (e) (Vorläufiger Entwurf, 2003).

Das American Law Institute drückt hiermit dem International Insolvency Institute seinen Dank für dessen fortgesetzten Einsatz, diese *Richtlinien* zu veröffentlichen und sie weithin bei Richtern und Rechtsanwälten auf der Welt bekannt zu machen aus; der Dank gilt auch dem Vorsitzenden des International

Insolvency Institutes, E. Bruce Leonard aus Toronto, der zum einen als kanadischer Zweitberichterstatter für das Projekt "Transnationale Insolvenzen" hauptsächlich die Richtlinien im Englischen entworfen hat und zum anderen vornehmlich für die Koordination und Betreuung der Übersetzungen in verschiedene andere Sprachen, in denen sie nun erscheinen, verantwortlich zeichnete. Schließlich gilt der Dank den Übersetzern, deren Werk die Richtlinien zu einer noch größeren universalen Akzeptanz führen werden. Wir hoffen, daß diese breitere Verfügbarkeit in den neuen englischen und zweisprachigen Ausgaben zu einer besseren Kommunikation und einem daraus folgenden besseren Verständnis zwischen den verschiedenen Gerichten und Rechtssystemen in unserer zunehmend globalisierten Welt beitragen werden.

Lance Liebmann
Director
The American Law Institute

Januar 30, 2004

International Insolvency Institut

Einführung

Das International Insolvency Institute, eine weltweite Organisation von führenden Insolvenzrechtsspezialisten, Richtern, Wissenschaftlern und Behörden, ist darüber erfreut, die Annahme und Anwendung der Richtlinien anzuwenden bei der Kommunikation zwischen den Gerichten in grenzüberschreitenden Fällen des Amercian Law Instituts für grenzüberschreitende und multinationale Fälle zu empfehlen. Diese Richtlinien wurden von einer Kommission des International Insolvency Instituts untersucht und überprüft und einstimmig durch seine Mitglieder bei der Jahresversammlung und Konferenz in New York im Juni 2001 des International Insolvency Institutes angenommen.

diese Richtlinien in verschiedenen Seit dieser Zustimmung sind grenzüberschreitenden Fällen mit beachtlichem Erfolg zur Koordination eingesetzt worden, die zur Erhaltung der Werte für die Gläubiger dieser internationalen Fälle erforderlich waren. Das International Insolvency Institute empfiehlt ohne Einschränkung, daß Insolvenzrechtsspezialisten und Richter so früh wie möglich diese Richtlinien für grenzüberschreitende Fälle annehmen, so daß sie alsbald in der Lage sind, die Kommunikation zwischen den involvierten Gerichten ggf. aufzunehmen, z. B. immer dann, wenn Maßnahmen eines Gerichtes auf Sachverhalte, die vor einem anderen Gericht anhängig sind, Einfluß haben.

Obwohl die *Richtlinien* im Zusammenhang mit Insolvenzen entwickelt wurden, ist von Prozeßrechtsspezialisten und Richtern vorgebracht worden, daß die *Richtlinien* gleichfalls wertvoll und konstruktiv in anderen internationalen Fällen, bei denen zwei oder mehr Länder involviert sind, sein können. Tatsächlich ist es so, daß in Rechtsstreitigkeiten, die mehrere Gerichtsbarkeiten umfassen, die positive Wirkung der *Richtlinien* noch größer wäre, wenn mehrere Gerichte beteiligt sind. Es ist wichtig zu erkennen, daß die *Richtlinien* es erfordern, daß alle inländischen Verfahren abgestimmt werden und dass die *Richtlinien* das materielle Recht weder verändern noch beeinflussen oder einer Partei einen Vorteil gegenüber einer anderen Partei zuerkennt.

Das International Insolvency Institute drückt hiermit seine Wertschätzung den Mitgliedern aus, die für die Übersetzung der Richtlinien in das Französische, Deutsche, Italienische, Koreanische, Japanische, Chinesische, Portugiesische, Russische und Schwedische verantwortlich zeichnen und erweitert seinen Dank gegenüber dem American Law Institute für die Übersetzung ins Spanische. Das International Insolvency Institute bedankt sich auch bei dem American Law Institute,

dem American College of Bankruptcy und dem Ontario Superior Court of Justice Commercial List Committee für deren freundliche und großzügige finanzielle Unterstützung, die die Veröffentlichung und Verbreitung der *Richtlinien* in den zweisprachigen Ausgaben in den großen Ländern der Welt.

Lesende, die von Fällen, in denen die *Richtlinien* angewendet werden, erfahren, sind besonders darum gebeten, deren Details dem International Insolvency Institute (Fax: 416-360-8877; email: info@iiiglobal.org) zur Verfügung zu stellen, so daß jeder von deren Erfahrungen und positiven Ergebnissen, die durch die Annahme und Anwendung der *Richtlinien* entstanden sind, profitieren kann. Die weiteren Fortschritte der *Richtlinien* und die Fälle, in denen die *Richtlinien* angewandt wurden, werden auf der Webseite des International Insolvency Institute (www.iiiglobal.org) geführt und gepflegt.

Das International Insolvency Institute und seine Mitglieder sind darüber sehr erfreut, an der Entwicklung und dem Erfolg der *Richtlinien* teilgenommen zu haben und empfehlen das American Law Institute wegen seiner Weitsicht bezüglich der Entwicklung der Richtlinien und dessen Unterstützung bei der weltweiten Verbreitung zu den Insolvenzrechtsspezialisten, Richtern, Wissenschaftlern und Behörden. Der Gebrauch der *Richtlinien* in internationalen Fällen wird internationale Insolvenzen und Reorganisationen für eine bessere Zukunft verändern und die Gemeinschaft der Insolvenzrechtler schuldet dem American Law Institute seinen besonderen Dank für seine Inspiration und seinen Weitblick, das all dies möglich gemacht hat.

E. Bruce Leonard Vorsitzender International Insolvency Institute

> Toronto, Ontario März 2004

Richterliches Vorwort:

Wir sind von den Vorteilen überzeugt, die eine Kooperation und Koordination zwischen Gerichten für alle Beteiligten eines Insolvenz- oder Reorganisationsverfahrens bietet, soweit diese über die Grenzen eines Landes hinausgehen. Die Vorteile einer Kommunikation zwischen Gerichten im internationalen Verfahren wurde auch durch die United Nations erkannt und durch das Model Law on Cross-Border Insolvency, entwickelt durch die United Nations Commission on International Trade Law und von der Generalversammlung der UN 1997 verabschiedet. Auch die europäische Verordnung über Insolvenzverfahren (EUInsVO) hat die Vorteile von Kommunikation untereinander erkannt. Diese Richtlinie ist seit 2002 in den Mitgliedsstaaten der europäischen Union in Kraft.

Die Guidelines for Court-to-Court-Communications in Cross-Border Cases sind in dem American Law Institut Transnational Insolvency Project unter Einbindung der Nachbarländer Mexiko, USA und Kanada entwickelt worden. Die Richtlinien sind bestätigt worden von den Mitgliedern des ALI und des International Insolvency Institut, dessen Mitglieder über 40 Länder rund um die Welt abdecken. Wir sind uns bewußt, daß jedes Land einzigartig und verschieden ist und jedes Land seine eigene Rechtstradition und sein eigenes Rechtssystem hat. Die Richtlinien sind nicht dazu bestimmt, die nationalen Regeln oder Verfahren zu ändern, noch wollen sie die Rechte von Beteiligten in Gerichtsverfahren beeinflussen oder beschneiden. Vielmehr sollen die Richtlinien zur Kooperation in internationalen Fällen ermutigen und erleichtern, bei gleichzeitiger Beachtung aller anwendbaren Regeln und Verfahren der involvierten Gerichte.

Die Richtlinien können angepaßt werden, um entweder dem Prozeßrecht einzelner Jurisdiktionen Rechnung zu tragen oder den speziellen Umständen eines Einzelfalles Rechnung zu tragen, um den größtmöglichen Grad an Kooperation zwischen den Gerichten in multinationalen Insolvenzen oder Liquidationen zu erreichen. Letztlich sind die Richtlinien nicht beschränkt auf Insolvenzfälle und können auch eine Art Hilfestellung bei der Behandlung von Nichtinsolvenzfällen sein, soweit mehrere Länder betroffen sind. Einige von uns haben die Richtlinien in grenzüberschreitenden Fällen bereits genutzt und möchten alle Verfahrensbeteiligten und Berater in internationalen Fällen ermutigen, die Vorteile zu erkennen, die in ihren Fällen durch die Anwendung und Implementierung der Richtlinien erreicht werden kann.

David Baragwanath
Justice
High Court of New Zealand
Auckland, New Zealand

Donald I. Brenner
Chief Justice
Supreme Court of British Columbia
Vancouver

Sidney B. Brooks
Judge
United States Bankruptcy Court
District of Colorado
Denver

Miodrag Dordević Justice Supreme Court of Slovenia Ljubljana

James L. Garrity, Jr.
Former Judge
United States Bankruptcy Court
Southern District of New York (Ret'd)
Shearman & Sterling
New York

Paul R. Heath
Justice
High Court of New Zealand
Auckland, New Zealand

Burton R. Lifland
Judge
United States Bankruptcy Appellate
Panel for the Second Circuit
New York

George Paine II
Chief Judge
United States Bankruptcy Court
District of Tennessee
Nashville

Charles G. Case, II
Judge
United States Bankruptcy Court
District of Arizona
Phoenix

J.M. Farley
Justice
Ontario Superior Court of Justice
Toronto

Allan L. Gropper
Judge
Southern District of New York
United States Bankruptcy Court
New York

Hyungdu Kim Judge Supreme Court of Korea Seoul

Gavin Lightman Justice Royal Courts of Justice London

H Chiyong Rim Judge District Court Western District of Seoul Seoul, Korea Adolfo A.N. Rouillon Justice Court of Appeal Rosario, Argentina Shinjiro Takagi Former Justice Supreme Court of Japan (Ret'd) Industrial Revitalization Corporation of Japan Tokyo

Wisit Wisitsora – At
Former Justice
Business Reorganization Office
Government of Thailand
Bangkok

R.H. Zulman Justice Supreme Court of Appeal of South Africa Parklands

Einführung des Übersetzers

Deutsche Firmen exportieren Güter auf den ausländischen Märkten. Firmen mit Sitz in den USA bieten Dienstleistungen in Europa an. Die Produktionsstätte einer kanadischen Firma befindet sich in Südkorea. Nur einige Beispiele von vielen, mit denen man den Begriff der Globalisierung charakterisieren kann. Diese hat dazu geführt, daß die Volkswirtschaften der einzelnen Länder Teil einer einzigen Volkswirtschaft, der Weltwirtschaft, geworden sind.

Dies muss in gleicher Weise dazu führen, dass der jeweilige rechtliche Rahmen des wirtschaftlichen Handelns international, Teil einer globalen Rechtsordnung wird. Auf dem Gebiet des Insolvenzrechts nimmt bezüglich dieser Aufgabe das "International Insolvency Institute" eine Vorreiterrolle ein.

Eine der Schwierigkeiten hierbei ist es, die verschiedenen Rechtsordnungen durch entsprechende Regelungen zu integrieren. Während etwa die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Spanien und Mexiko in der Tradition des Bürgerlichen Rechts ("Droit Civil" respektive "Civil Law") stehen, folgen Staaten wie Großbritannien, Kanada und die USA dem "Common Law". Der Rechtsprechung kommt dabei im "Civil Law" eine lediglich rechtsanwendende Funktion zu. Von den wenigen Fällen des Richterrechts abgesehen, sollen durch die Rechtsprechung der Wille des Gesetzgebers und der objektive Wille des Gesetzes umgesetzt werden. Im "Common Law" hingegen ist es – auch – die Rechtsprechung selbst, die Recht erzeugt. Die Unterschiede dieser beiden Rechtsordnungen gilt es bei grenzüberschreitenden Insolvenzfällen sinnvoll zu koordinieren und zu integrieren.

Diese Koordination und Integration so unterschiedlicher Rechtssysteme wie dem "Common Law" und dem "Case Law" erfordern neue Formen der Zusammenarbeit. Ein wichtiges Element hierfür ist die Kommunikation der Gerichtsbarkeiten und Verwaltungsbehörden der Länder, die von einem Insolvenzfall betroffen sind. Die Kommunikation ermöglicht eine sinnvolle Koordination und letztlich Integration des Vorgehens der Gerichtsbarkeiten und Verwaltungsbehörden in Insolvenzverfahren mit Grenzüberschreitung.

Vom "International Insolvency Institute" wurden hierfür "Richtlinien, anzuwenden bei der Kommunikation zwischen den Gerichten in grenzüberschreitenden Fällen" entwickelt, deren Anwendung auch vom "Insolvency Institute" von Kanada befürwortet wird.

Die Richtlinien sollen dazu führen, daß sowohl die Koordination als auch die Vereinheitlichung von Insolvenzverfahren zunehmen, indem sie eine diesbezügliche Kommunikation bei gleichzeitiger Transparenz des Verfahrens fördern. Methodisch soll dies dadurch geschehen, dass die Richtlinien vor ihrer Anwendung von den jeweiligen Justiz- und Verwaltungsbehörden formell angenommen werden. Denkbar ist dabei die Annahme unter der Bedingung, daß auch die Gerichte und Behörden des ebenfalls betroffenen Staats die Annahme erklären, um die Chancengleichheit zu wahren. Der Übernahme der Richtlinien soll die entsprechende Benachrichtigung der Parteien und Anwälte vorausgehen.

Zentrales methodische Element ist dabei, dass die Richtlinien nicht statisch sind. Vielmehr sollen die Einzelfälle zu einer Anpassung und Modifikation der Richtlinien führen (können), wobei die örtlichen Spezifika beachtet werden und die Richtlinien mit den örtlichen Vorgaben vereinbar sein müssen, weshalb sie auch keine von der jeweiligen Gerichtsbarkeit abhängigen Detailfragen regeln.

Ausgehend von der Anwendung der Richtlinien zwischen den NAFTA-Mitgliedstaaten USA, Kanada und Mexiko, ist das langfristige Ziel die globale Anwendung der Richtlinien.

Juni 2004

Richtlinien Anzuwenden bei der Kommunikation zwischen den Gerichten in grenzüberschreitenden Fällen

Einführung:

Eines der wichtigsten Elemente bei der Zusammenarbeit in grenzüberschreitenden Fällen ist die Kommunikation zwischen den Verwaltungsbehörden der betroffenen Länder. Aufgrund der hohen Bedeutung der Gerichte bei Insolvenz- und Umstrukturierungs- und Sanierungsverfahren ist es von noch größerer Bedeutung, dass die beaufsichtigenden Gerichte in der Lage sind, ihre Handlungen zu koordinieren, um den größtmöglichen Nutzen für die Betroffenen der finanziell angeschlagenen Unternehmen sicherzustellen.

Durch Kommunikation zwischen den beteiligten Gerichtsbarkeiten sollen diese Richtlinien die Koordination und Vereinheitlichung von Insolvenzverfahren steigern, an denen mehr als ein Land beteiligt ist. Eine direkte Kommunikation von Richtern mit Richtern oder mit Insolvenzverwaltern im Ausland wirft jedoch Fragen der Glaubwürdigkeit und ordentlicher Verfahrensabläufe auf. Schon die Tatsache, dass es zu einer grenzüberschreitenden Kommunikation kommt, dürfte bei den Prozessparteien Befürchtungen wecken, es sei denn das Verfahren ist transparent und eindeutig fair. Daher ist die Kommunikation zwischen Gerichten in grenzüberschreitenden Fällen sowohl wichtiger als auch heikler als in Fällen, die sich auf das Inland beschränken. Diese Richtlinien fördern eine solche Kommunikation, während sie sie gleichzeitig durch ein transparentes Verfahren lenken. Die Richtlinien sollen in einem sich entfaltenden Insolvenzfall eine schnelle Zusammenarbeit ermöglichen während sie für alle beteiligten Parteien ein angemessenes und ordentliches Verfahren sicherstellen.

Gegenwärtig wird in den Richtlinien nur die Anwendung zwischen Kanada und den USA berücksichtigt, wegen der verschiedenen Regelungen für die Kommunikation mit und unter den mexikanischen Gerichten. Trotzdem kann sich ein mexikanisches Gericht entscheiden, für die Kommunikation eines Insolvenzverwalters mit ausländischen Verwaltern oder Gerichten einige oder alle dieser Richtlinien anzunehmen.

Ein Gericht, das die Richtlinien - ganz oder nur teilweise, mit oder ohne Änderungen - einsetzen will, sollte diese formell übernehmen, bevor es sie anwendet. Ein Gericht mag möglicherweise die Übernahme der Richtlinien von der Übernahme durch andere beteiligte Gerichte abhängig machen wollen oder bis zur Annahme durch andere beteiligte Gerichte nur vorläufig durchführen wollen. Das übernehmende Gericht mag die Übernahme oder weitere Anwendung der Richtlinien eventuell an die Bedingung der Übernahme der Richtlinien in ähnlichem Umfang durch das andere Gericht knüpfen wollen, um sicherzustellen, dass Richter, Anwälte und Parteien nicht unterschiedlichen Verhaltensstandards ausgesetzt werden.

Die Richtlinien sollten übernommen werden, nachdem die Parteien und Anwälte in derselben Form von einer solchen Übernahme benachrichtigt wurden, in der sie nach den örtlich anwendbaren Verfahrensvorschriften über wichtige Verfahrensentscheidungen unter ähnlichen Umständen benachrichtigt würden. Wenn eine Kommunikation mit anderen Gerichten dringend erforderlich ist, sollten die örtlich anwendbaren Verfahrensvorschriften, einschließlich einer

Benachrichtigungspflicht, die in dringenden Situationen oder Notfällen anwendbar ist, angewandt werden, einschließlich, soweit es angebracht ist, nach einem ersten Wirksamkeitszeitraum und gefolgt von weiterer Abwägung der Richtlinien einer Entscheidung über die Anwendung für einen späteren Zeitraum. Fragen hinsichtlich Parteien, die auf eine derartige Benachrichtigung ein Anrecht haben (zum Beispiel alle Parteien bzw. vertretende Parteien oder vertretende Anwälte) und über die Art der Entscheidung des Gerichtes über mögliche Einwände (zum Beispiel mit oder ohne Anhörung) werden über die Verfahrensvorschriften in der jeweiligen richterlichen Zuständigkeit geregelt und nicht in den Richtlinien angesprochen.

Die Richtlinien sollen nicht statisch sein, sondern sollen den Umständen der Einzelfälle angepasst und modifiziert werden und sollen sich ändern und entwickeln, während die internationale Insolvenzgemeinschaft im Umgang mit ihnen zunehmend Erfahrungen sammelt. Sie sind nur in einer Art und Weise anzuwenden, die mit den örtlichen Verfahren sowie den örtlichen ethischen Anforderungen vereinbar ist. Sie regeln nicht die Details der Ladung und des Verfahrensrechts, die vom Gesetz und der Praxis der jeweiligen Gerichtsbarkeit abhängig sind. Die Richtlinien stellen jedoch Ansätze dar, die mit hoher Wahrscheinlichkeit sehr nützlich sind, um in grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren effiziente und gerechte Entscheidungen und Beschlüsse zu erzielen. Ihre Anwendung, mit den Modifikationen und unter den Bedingungen, die im Einzelfall angebracht sein mögen, ist deswegen empfehlenswert.

Richtlinie 1

Außer in dringenden Fällen sollte ein Gericht vor der Kommunikation mit einem anderen Gericht geklärt haben, dass eine derartige Kommunikation allen anzuwendenden Verfahrensreglungen im eigenen Land entspricht. Wenn ein Gericht beabsichtigt, diese Richtlinien (ganz oder nur teilweise sowie mit oder ohne Veränderungen) anzuwenden, sollten diese Richtlinien möglichst förmlich übernommen werden, bevor von ihnen Gebrauch gemacht wird. Eine Koordination der Richtlinien zwischen den Gerichten ist wünschenswert, und Amtspersonen beider Gerichte sollten gemäß Richtlinie 8(d) im Hinblick auf die Anwendung und Durchführung der Richtlinien kommunizieren.

Richtlinie 2

In Zusammenhang mit Angelegenheiten eines bei ihm anhängigen Verfahrens kann ein Gericht mit einem anderen Gericht kommunizieren, um das Verfahren in seiner Zuständigkeit mit dem in der anderen richterlichen Zuständigkeit zu koordinieren und zu harmonisieren.

Richtlinie 3

Im Zusammenhang mit der Koordination und der Harmonisierung des Verfahrens in seiner Zuständigkeit mit dem Verfahren einer anderen richterlichen Zuständigkeit kann ein Gericht mit einem Insolvenzverwalter in einer anderen richterlichen Zuständigkeit oder einem bevollmächtigten Vertreter des Gerichtes in dieser richterlichen Zuständigkeit kommunizieren.

Richtlinie 4

Abhängig von der Genehmigung des ausländischen Gerichtes kann es ein Gericht einem ordentlich bevollmächtigten Insolvenzverwalter erlauben, direkt mit dem ausländischen Gericht oder mit einem Insolvenzverwalter in der anderen richterlichen Zuständigkeit bzw. einem bevollmächtigten Vertreter des ausländischen Gerichtes unter Bedingungen, die das Gericht für angemessen hält, zu kommunizieren.

Richtlinie 5

In Abhängigkeit der Regeln für Kommunikation seitens einer Partei kann ein Gericht Mitteilungen eines ausländischen Gerichtes bzw. eines bevollmächtigten Vertreters eines ausländischen Gereichtes oder eines ausländischen Insolvenzverwalters entgegennehmen und sollte direkt antworten, wenn die Kommunikation von einem ausländischen Gericht ausgeht (gemäß Richtlinie 7 im Fall einer wechselseitigen Kommunikation) und kann direkt oder über einen bevollmächtigen Vertreter des Gerichtes bzw. einen ordentlich bevollmächtigten Insolvenzverwalter antworten, wenn die Kommunikation von einem ausländischen Insolvenzverwalter ausgeht.

Richtlinie 6

Kommunikation eines Gerichtes mit einem anderen Gericht kann vom oder durch das Gericht stattfinden:

- (a) Das direkte Senden und Übermitteln von Kopien formaler Anordnungen, Urteilen, Meinungen, Entscheidungsgründen, Strafvermerken, Verhandlungsabschriften oder anderen Dokumenten an das andere Gericht und die vorausgehende Benachrichtigung an den Anwalt der betroffenen Parteien, so wie es das Gericht für angemessen erachtet;
- (b) Die Anweisung an einen Anwalt bzw. an einen ausländischen oder inländischen Insolvenzverwalter, Kopien von Dokumenten, vorbereiteten Schriftsätzen, eidesstattlichen Erklärungen, Fakten, Darstellungen von Sachverhalten oder anderen Dokumenten, die bei einem Gericht eingereicht sind oder eingereicht werden in angemessener Weise an das andere Gericht zu übermitteln und auszuliefern und den Anwalt der betroffenen Parteien im voraus zu benachrichtigen, so wie es das Gericht für angemessen erachtet;
- (c) Die Teilnahme an wechselseitiger Kommunikation mit dem anderen Gericht über Telephon oder Videokonferenz bzw. andere elektronische Mittel, wobei dann die Richtlinie 7 Anwendung findet.

Richtlinie 7

Für den Fall der Kommunikation zwischen den Gerichten gemäß der Richtlinien 2 und 5 über Telephon oder Videokonferenz sowie anderer elektronischer Mittel, wenn es nicht von einem der beiden Gerichte anders angeordnet wird:

- (a) Sollten die Anwälte für alle betroffenen Parteien berechtigt sein, persönlich an der Kommunikation teilzunehmen, und alle Parteien sollten gemäß den jeweils vor Gericht anwendbaren Verfahrensvorschriften im voraus über die Kommunikation benachrichtigt werden;
- (b) Die Kommunikation zwischen den Gerichten sollte aufgenommen und kann protokolliert werden. Ein schriftliches Protokoll kann aus der Aufzeichnung der Kommunikation vorbereitet werden, das mit Zustimmung beider Gerichte als ein offizielles Protokoll der Kommunikation behandelt werden sollte.
- (c) Kopien von Protokollen der Kommunikation sowie von Niederschriften der Kommunikation, die gemäß einer Anordnung einer der beiden Gerichte gefertigt wurden, sowie von offiziellen Niederschriften von Protokollen, sollten als Teil des Protokolls innerhalb des Verfahrens abgelegt und den Anwälten aller Parteien in beiden Gerichten abhängig von Anweisungen zur Vertraulichkeit, die die Gerichte für angemessen erachten, verfügbar gemacht werden.
- (d) Beide Gerichte sollten mit Zeit und Ort der Kommunikation zwischen den Gerichten einverstanden sein. Das jeweilige Gerichtspersonal mit Ausnahme der Richter darf in ausgiebiger Form miteinander kommunizieren, um entsprechende Vorkehrungen für die Kommunikation festzulegen ohne eine Notwendigkeit die Anwälte zu beteiligen, es sei denn dies ist anders von einem der beiden Gerichte angeordnet worden.

Richtlinie 8

Für den Fall der Kommunikation zwischen dem Gericht und einem bevollmächtigten Vertreter des ausländischen Gerichtes bzw. einem ausländischen Insolvenzverwalter gemäß den Richtlinien 3 und 5 über Telephon oder Videokonferenz oder andere elektronische Mittel, es sei denn dies ist anders vom Gericht angeordnet worden:

- (a) Die Anwälte aller betroffenen Parteien sollten berechtigt sein, persönlich an der Kommunikation teilzunehmen, und alle Parteien sollten gemäß den vor dem jeweiligen Gericht angewendeten Verfahrensregeln vorab über die Kommunikation benachrichtigt werden;
- (b) Die Kommunikation sollte aufgenommen und kann protokolliert werden. Eine schriftliche Niederschrift kann aus der Aufnahme der Kommunikation vorbereitet werden, das mit Zustimmung des Gerichtes als eine offizielle Niederschrift der Kommunikation behandelt werden sollte.

- (c) Kopien von Protokollen der Kommunikation sowie von Niederschriften der Kommunikation, die gemäß einer Anordnung einer der beiden Gerichte gefertigt wurden, sowie von offiziellen Niederschriften von Protokollen, sollten als Teil des Protokolls innerhalb des Verfahrens abgelegt und den Anwälten aller Parteien in beiden Gerichten abhängig von Anweisungen zur Vertraulichkeit, die die Gerichte für angemessen erachten, verfügbar gemacht werden.
- (d) Das Gericht sollte einverstanden sein mit Zeit und Ort für die Kommunikation. Das jeweilige Gerichtspersonal mit Ausnahme der Richter darf in ausgiebiger Form mit dem bevollmächtigten Vertreter des ausländischen Gerichtes bzw. dem ausländischen Insolvenzverwalter kommunizieren, um entsprechende Vorkehrungen für die Kommunikation festzulegen, ohne die Notwendigkeit einer Beteiligung von Anwälten, es sei denn dies ist anders vom Gericht angeordnet worden.

Richtlinie 9

Das Gericht kann eine gemeinsame Anhörung mit einem anderen Gericht durchführen. In Zusammenhang mit einer solchen gemeinsamen Anhörung sollten das Folgende zutreffen, es sei denn es wird anders angeordnet oder durch ein zuvor genehmigtes Protokoll für eine solche gemeinsame Anhörung anderweitig festgelegt:

- (a) Jedes Gericht soll zur gleichen Zeit die Verhandlung des anderen Gerichtes hören können.
- (b) Beweismaterial oder schriftliches Material, das in einem Gericht abgelegt ist oder abgelegt werden soll, sollte gemäß den Anordnungen dieses Gerichtes vor der Anhörung an das andere Gericht übermittelt oder elektronisch in einem öffentlich zugänglichen System zur Verfügung gestellt werden. Die Übermittlung von solchem Material an ein anderes Gericht oder die öffentliche Verfügbarkeit dieses Materials in einem elektronischen System sollte die Partei, die das Material vor dem einen Gericht einreicht, nicht der richterlichen Zuständigkeit des anderen Gerichtes unterwerfen.
- (c) Eingaben oder Anträge durch den Vertreter einer Partei sollen nur vor dem Gericht getätigt werden, an dem der Vertreter, der die Eingaben tätigt, auftritt, es sei denn dem Vertreter wurde durch das andere Gericht eine spezifische Erlaubnis erteilt, entsprechende Eingaben vorzunehmen.
- (d) Vorbehaltlich Richtlinie 7(b) sollte das Gericht berechtigt sein, im Vorfeld einer gemeinsamen Anhörung mit dem anderen Gericht zu kommunizieren, unabhängig davon ob ein Anwalt anwesend ist oder nicht, um Richtlinien für das ordnungsgemäße Einreichen von Anträgen und das Fällen von Entscheidungen durch die Gerichte aufzustellen, sowie um verfahrens- und verwaltungstechnische sowie vorbereitenden Fragen im Hinblick auf die gemeinsame Anhörung zu koordinieren und zu klären.

(e) Vorbehaltlich Richtlinie 7(b) sollte das Gericht nach der gemeinsamen Anhörung berechtigt sein, mit dem anderen Gericht zu kommunizieren, unabhängig davon ob ein Anwalt anwesend ist oder nicht, um festzulegen, ob koordinierte Anordnungen von beiden Gerichten ergehen können und um alle verfahrenstechnischen oder nicht nachrangigen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Anhörung zu koordinieren und zu klären.

Richtlinie 10

Das Gericht sollte, mit Ausnahme eines angemessenen Einwandes aus berechtigtem Grund und dann auch nur bis zum Ausmaß eines solchen Einwandes, die Bestimmungen der Gerichtsverfassung, gesetzliche oder verwaltungstechnische Vorschriften sowie Regeln des Gerichtes, die bei der Verhandlung in der anderen richterlichen Zuständigkeit anwendbar sind, akzeptieren und anerkennen, ohne die Notwendigkeit von weiteren Beweisen oder der Veranschaulichung derselben.

Richtlinie 11

Das Gericht sollte, mit der Ausnahme eines angemessenen Einwandes aus berechtigtem Grund und dann auch nur bis zum Ausmaß eines solchen Einwandes, akzeptieren, dass Anordnungen, die in einem Verfahren der anderen richterlichen Zuständigkeit getroffen wurden, ordnungsgemäß und angemessen sowie zum richtigen Zeitpunkt getroffen wurden und sollte akzeptieren, dass derartige Anordnungen keine weiteren Beweise oder eine Veranschaulichung für das anhängige Verfahren erfordern, vorbehaltlich aller angemessenen Einschränkungen, die nach Meinung des Gerichtes im Hinblick auf Verfahren, die durch die Einlegung von Berufung oder Revision gegen solche Anordnungen schweben, angebracht sind.

Richtlinie 12

Das Gericht kann ein vor ihm anhängiges Verfahren mit einem Verfahren in einer anderen richterlichen Zuständigkeit koordinieren, indem es eine Zustellungsliste aufstellt, die auch Parteien beinhalten kann, die berechtigt sind, vor dem Gericht in der anderen richterlichen Zuständigkeit über das Verfahren benachrichtigt zu werden ("Auswärtige Parteien"). Es kann angeordnet werden, dass alle Mitteilungen, Anträge, Antragstellungen sowie weiteres Material, das dem Gericht für das Verfahren dient, auch den auswärtigen Partein zugänglich gemacht wird, indem solche Materialien elektronisch in einem öffentlich zugänglichen System oder durch Faksimileübertragung, über Einschreiben bzw. die Auslieferung durch einen Kurier zur Verfügung gestellt werden oder auf eine Art und Weise, die vom Gericht gemäß dem anzuwendenden Verfahren im Gericht angeordnet wird.

Richtlinie 13

Das Gericht kann eine Anordnung oder Anweisungen geben, die es einem ausländischen Insolvenzverwalter oder einem Vertreter von Gläubigern im Verfahren in der anderen richterlichen Zuständigkeit bzw. einem bevollmächtigten Vertreter des Gerichtes in der anderen

richterlichen Zuständigkeit erlauben, vor Gericht zu erscheinen und angehört zu werden, ohne dadurch der richterlichen Zuständigkeit des Gerichtes unterworfen zu werden.

Richtlinie 14

Das Gericht kann anordnen, dass jedes Aussetzen des Verfahrens, das die Parteien vor Gericht beeinträchtigt, vorbehaltlich der weiteren Anordnungen des Gerichtes, nicht für Anträge und Antragsstellungen dieser Parteien vor dem anderen Gericht gilt, bzw. dass Befreiung für diese Parteien gewährt wird, Anträge an das andere Gericht zu stellen, und zwar unter Bedingungen, die das Gericht als angemessen erachtet. Kommunikation zwischen den Gerichten gemäß Richtlinien 6 und 7 kann stattfinden, wenn ein Antrag, der an das Gericht gestellt wird, das Verfahren im Gericht innerhalb der anderen richterlichen Zuständigkeit beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann.

Richtlinie 15

Ein Gericht kann mit einem Gericht in einer anderen richterlichen Zuständigkeit oder mit einem bevollmächtigten Vertreter eines solchen Gerichtes auf die in diesen Richtlinien vorgeschriebene Art kommunizieren, um Verfahren vor diesem Gericht mit Verfahren in einer anderen richterlichen Zuständigkeit zu koordinieren und zu vereinheitlichen, unabhängig von der Art des Verfahrens vor diesem Gericht oder vor dem anderen Gericht, wo immer rechtliche Übereinstimmungen hinsichtlich des Streitgegenstandes und/oder der Verfahrensbeteiligten bestehen. Das Gericht soll, mangels zwingender Gründe für gegenteiliges Handeln, in dem Maße mit dem Gericht in der anderen richterlichen Zuständigkeit kommunizieren, wie es die Rechtsinteressen erfordern.

Richtlinie 16

Anordnungen des Gerichts, die unter Berücksichtigung dieser Richtlinien erteilt wurden, unterliegen Korrekturen, Modifizierungen und Erweiterungen, die das Gericht aus oben erwähnten Gründen als angemessen erachtet und um Veränderungen und Entwicklungen, die von Zeit zu Zeit im Verfahren vor diesem Gericht und vor dem anderen Gericht stattfinden, widerzuspiegeln. Alle Anweisungen können von Zeit zu Zeit ergänzt, verändert und neu formuliert werden, und derartige Veränderungen, Modifizierungen und Neuformulierungen sollen wirksam werden, wenn sie von beiden Gerichten akzeptiert werden. Wenn eines der beiden Gerichte beabsichtigt, die unter diesen Richtlinien erteilten Anordnungen ohne übereinstimmende Zustimmung beider Gerichte zu ergänzen, zu verändern oder aufzuheben, so soll das Gericht das andere Gericht in angemessener Form über sein Vorhaben benachrichtigen.

Richtlinie 17

Vereinbarungen, die unter diesen Richtlinien betrachtet werden, begründen keinen Kompromiss oder Verzicht auf Befugnisse, Verantwortlichkeiten und Amtsgewalt des Gerichtes und begründen weder eine wesentliche Feststellung von Angelegenheiten, die vor dem Gericht oder dem anderen Gericht streitbefangen sind noch einen Verzicht der Parteien auf wesentliche

Rechte und Ansprüche noch eine verringerte Wirksamkeit einer der Anordnungen, die vom Gericht oder von einem anderen Gericht erteilt werden.

Guidelines Applicable to Court-to-Court Communications in Cross-Border Cases

Introduction:

One of the most essential elements of cooperation in cross-border cases is communication among the administrating authorities of the countries involved. Because of the importance of the courts in insolvency and reorganization proceedings, it is even more essential that the supervising courts be able to coordinate their activities to assure the maximum available benefit for the stakeholders of financially troubled enterprises.

These Guidelines are intended to enhance coordination and harmonization of insolvency proceedings that involve more than one country through communications among the jurisdictions involved. Communications by judges directly with judges or administrators in a foreign country, however, raise issues of credibility and proper procedures. The context alone is likely to create concern in litigants unless the process is transparent and clearly fair. Thus, communication among courts in cross-border cases is both more important and more sensitive than in domestic cases. These Guidelines encourage such communications while channeling them through transparent procedures. The Guidelines are meant to permit rapid cooperation in a developing insolvency case while ensuring due process to all concerned.

A Court intending to employ the Guidelines — in whole or part, with or without modifications — should adopt them formally before applying them. A Court may wish to make its adoption of the Guidelines contingent upon, or temporary until, their adoption by other courts concerned in the matter. The adopting Court may want to make adoption or continuance conditional upon adoption of the Guidelines by the other Court in a substantially similar form, to ensure that judges, counsel, and parties are not subject to different standards of conduct.

The Guidelines should be adopted following such notice to the parties and counsel as would be given under local procedures with regard to any important procedural decision under similar circumstances. If communication with other courts is urgently needed, the local procedures, including notice requirements, that are used in urgent or emergency situations should be employed, including, if appropriate, an initial period of effectiveness, followed by further

consideration of the Guidelines at a later time. Questions about the parties entitled to such notice (for example, all parties or representative parties or representative counsel) and the nature of the court's consideration of any objections (for example, with or without a hearing) are governed by the Rules of Procedure in each jurisdiction and are not addressed in the Guidelines.

The Guidelines are not meant to be static, but are meant to be adapted and modified to fit the circumstances of individual cases and to change and evolve as the international insolvency community gains experience from working with them. They are to apply only in a manner that is consistent with local procedures and local ethical requirements. They do not address the details of notice and procedure that depend upon the law and practice in each jurisdiction. However, the Guidelines represent approaches that are likely to be highly useful in achieving efficient and just resolutions of cross-border insolvency issues. Their use, with such modifications and under such circumstances as may be appropriate in a particular case, is therefore recommended.

Guideline 1

Except in circumstances of urgency, prior to a communication with another Court, the Court should be satisfied that such a communication is consistent with all applicable Rules of Procedure in its country. Where a Court intends to apply these Guidelines (in whole or in part and with or without modifications), the Guidelines to be employed should, wherever possible, be formally adopted before they are applied. Coordination of Guidelines between courts is desirable and officials of both courts may communicate in accordance with Guideline 8(d) with regard to the application and implementation of the Guidelines.

Guideline 2

A Court may communicate with another Court in connection with matters relating to proceedings before it for the purposes of coordinating and harmonizing proceedings before it with those in the other jurisdiction.

Guideline 3

A Court may communicate with an Insolvency Administrator in another jurisdiction or an authorized Representative of the Court in that jurisdiction in connection with the coordination and harmonization of the proceedings before it with the proceedings in the other jurisdiction.

A Court may permit a duly authorized Insolvency Administrator to communicate with a foreign Court directly, subject to the approval of the foreign Court, or through an Insolvency Administrator in the other jurisdiction or through an authorized Representative of the foreign Court on such terms as the Court considers appropriate.

Guideline 5

A Court may receive communications from a foreign Court or from an authorized Representative of the foreign Court or from a foreign Insolvency Administrator and should respond directly if the communication is from a foreign Court (subject to Guideline 7 in the case of two-way communications) and may respond directly or through an authorized Representative of the Court or through a duly authorized Insolvency Administrator if the communication is from a foreign Insolvency Administrator, subject to local rules concerning ex parte communications.

Guideline 6

Communications from a Court to another Court may take place by or through the Court:

- (a) Sending or transmitting copies of formal orders, judgments, opinions, reasons for decision, endorsements, transcripts of proceedings, or other documents directly to the other Court and providing advance notice to counsel for affected parties in such manner as the Court considers appropriate;
- (b) Directing counsel or a foreign or domestic Insolvency Administrator to transmit or deliver copies of documents, pleadings, affidavits, factums, briefs, or other documents that are filed or to be filed with the Court to the other Court in such fashion as may be appropriate and providing advance notice to counsel for affected parties in such manner as the Court considers appropriate;
- (c) Participating in two-way communications with the other Court by telephone or video conference call or other electronic means, in which case Guideline 7 should apply.

In the event of communications between the Courts in accordance with Guidelines 2 and 5 by means of telephone or video conference call or other electronic means, unless otherwise directed by either of the two Courts:

- (a) Counsel for all affected parties should be entitled to participate in person during the communication and advance notice of the communication should be given to all parties in accordance with the Rules of Procedure applicable in each Court;
- (b) The communication between the Courts should be recorded and may be transcribed. A written transcript may be prepared from a recording of the communication which, with the approval of both Courts, should be treated as an official transcript of the communication;
- (c) Copies of any recording of the communication, of any transcript of the communication prepared pursuant to any Direction of either Court, and of any official transcript prepared from a recording should be filed as part of the record in the proceedings and made available to counsel for all parties in both Courts subject to such Directions as to confidentiality as the Courts may consider appropriate; and
- (d) The time and place for communications between the Courts should be to the satisfaction of both Courts. Personnel other than Judges in each Court may communicate fully with each other to establish appropriate arrangements for the communication without the necessity for participation by counsel unless otherwise ordered by either of the Courts.

Guideline 8

In the event of communications between the Court and an authorized Representative of the foreign Court or a foreign Insolvency Administrator in accordance with Guidelines 3 and 5 by means of telephone or video conference call or other electronic means, unless otherwise directed by the Court:

(a) Counsel for all affected parties should be entitled to participate in person during the communication and advance notice of the

- communication should be given to all parties in accordance with the Rules of Procedure applicable in each Court;
- (b) The communication should be recorded and may be transcribed. A written transcript may be prepared from a recording of the communication which, with the approval of the Court, can be treated as an official transcript of the communication;
- (c) Copies of any recording of the communication, of any transcript of the communication prepared pursuant to any Direction of the Court, and of any official transcript prepared from a recording should be filed as part of the record in the proceedings and made available to the other Court and to counsel for all parties in both Courts subject to such Directions as to confidentiality as the Court may consider appropriate; and
- (d) The time and place for the communication should be to the satisfaction of the Court. Personnel of the Court other than Judges may communicate fully with the authorized Representative of the foreign Court or the foreign Insolvency Administrator to establish appropriate arrangements for the communication without the necessity for participation by counsel unless otherwise ordered by the Court.

A Court may conduct a joint hearing with another Court. In connection with any such joint hearing, the following should apply, unless otherwise ordered or unless otherwise provided in any previously approved Protocol applicable to such joint hearing:

- (a) Each Court should be able to simultaneously hear the proceedings in the other Court.
- (b) Evidentiary or written materials filed or to be filed in one Court should, in accordance with the Directions of that Court, be transmitted to the other Court or made available electronically in a publicly accessible system in advance of the hearing. Transmittal of such material to the other Court or its public availability in an electronic system should not subject the party filing the material in one Court to the jurisdiction of the other Court.

- (c) Submissions or applications by the representative of any party should be made only to the Court in which the representative making the submissions is appearing unless the representative is specifically given permission by the other Court to make submissions to it.
- (d) Subject to Guideline 7(b), the Court should be entitled to communicate with the other Court in advance of a joint hearing, with or without counsel being present, to establish Guidelines for the orderly making of submissions and rendering of decisions by the Courts, and to coordinate and resolve any procedural, administrative, or preliminary matters relating to the joint hearing.
- (e) Subject to Guideline 7(b), the Court, subsequent to the joint hearing, should be entitled to communicate with the other Court, with or without counsel present, for the purpose of determining whether coordinated orders could be made by both Courts and to coordinate and resolve any procedural or nonsubstantive matters relating to the joint hearing.

The Court should, except upon proper objection on valid grounds and then only to the extent of such objection, recognize and accept as authentic the provisions of statutes, statutory or administrative regulations, and rules of court of general application applicable to the proceedings in the other jurisdiction without the need for further proof or exemplification thereof.

Guideline 11

The Court should, except upon proper objection on valid grounds and then only to the extent of such objection, accept that Orders made in the proceedings in the other jurisdiction were duly and properly made or entered on or about their respective dates and accept that such Orders require no further proof or exemplification for purposes of the proceedings before it, subject to all such proper reservations as in the opinion of the Court are appropriate regarding proceedings by way of appeal or review that are actually pending in respect of any such Orders.

The Court may coordinate proceedings before it with proceedings in another jurisdiction by establishing a Service List that may include parties that are entitled to receive notice of proceedings before the Court in the other jurisdiction ("Non-Resident Parties"). All notices, applications, motions, and other materials served for purposes of the proceedings before the Court may be ordered to also be provided to or served on the Non-Resident Parties by making such materials available electronically in a publicly accessible system or by facsimile transmission, certified or registered mail or delivery by courier, or in such other manner as may be directed by the Court in accordance with the procedures applicable in the Court.

Guideline 13

The Court may issue an Order or issue Directions permitting the foreign Insolvency Administrator or a representative of creditors in the proceedings in the other jurisdiction or an authorized Representative of the Court in the other jurisdiction to appear and be heard by the Court without thereby becoming subject to the jurisdiction of the Court.

Guideline 14

The Court may direct that any stay of proceedings affecting the parties before it shall, subject to further order of the Court, not apply to applications or motions brought by such parties before the other Court or that relief be granted to permit such parties to bring such applications or motions before the other Court on such terms and conditions as it considers appropriate. Court-to-Court communications in accordance with Guidelines 6 and 7 hereof may take place if an application or motion brought before the Court affects or might affect issues or proceedings in the Court in the other jurisdiction.

Guideline 15

A Court may communicate with a Court in another jurisdiction or with an authorized Representative of such Court in the manner prescribed by these Guidelines for purposes of coordinating and harmonizing proceedings before it with proceedings in the other jurisdiction regardless of the form of the proceedings before it or before the other Court wherever there is commonality among the issues and/or the parties in the proceedings. The Court should, absent

compelling reasons to the contrary, so communicate with the Court in the other jurisdiction where the interests of justice so require.

Guideline 16

Directions issued by the Court under these Guidelines are subject to such amendments, modifications, and extensions as may be considered appropriate by the Court for the purposes described above and to reflect the changes and developments from time to time in the proceedings before it and before the other Court. Any Directions may be supplemented, modified, and restated from time to time and such modifications, amendments, and restatements should become effective upon being accepted by both Courts. If either Court intends to supplement, change, or abrogate Directions issued under these Guidelines in the absence of joint approval by both Courts, the Court should give the other Courts involved reasonable notice of its intention to do so.

Guideline 17

Arrangements contemplated under these Guidelines do not constitute a compromise or waiver by the Court of any powers, responsibilities, or authority and do not constitute a substantive determination of any matter in controversy before the Court or before the other Court nor a waiver by any of the parties of any of their substantive rights and claims or a diminution of the effect of any of the Orders made by the Court or the other Court.